

IRAP

International Refugee
Assistance Project

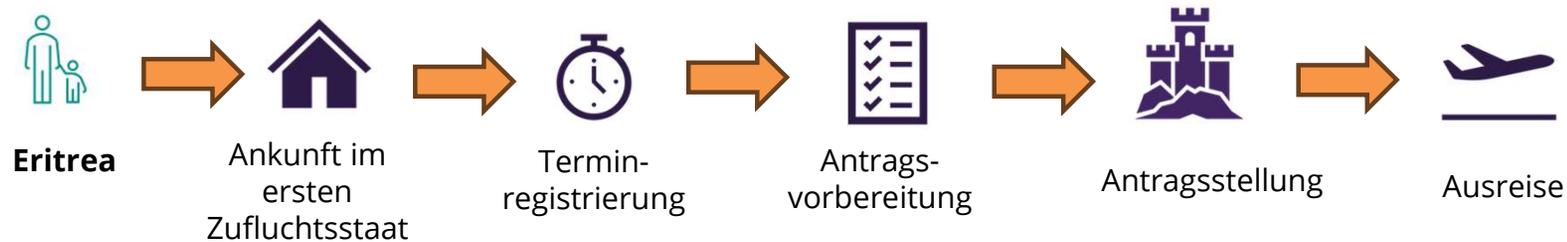
Herausforderungen beim Familiennachzug eritreischer Schutzberechtigter

Elisa Costadura, Staff Attorney bei IRAP Europe

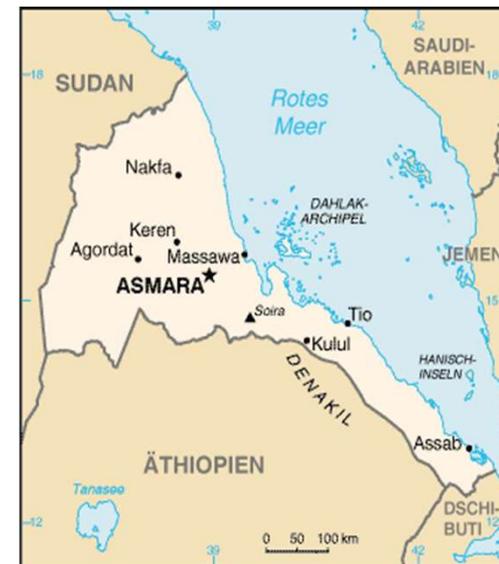
Online-Fortbildungsreihe zum Familiennachzug
24. September 2025

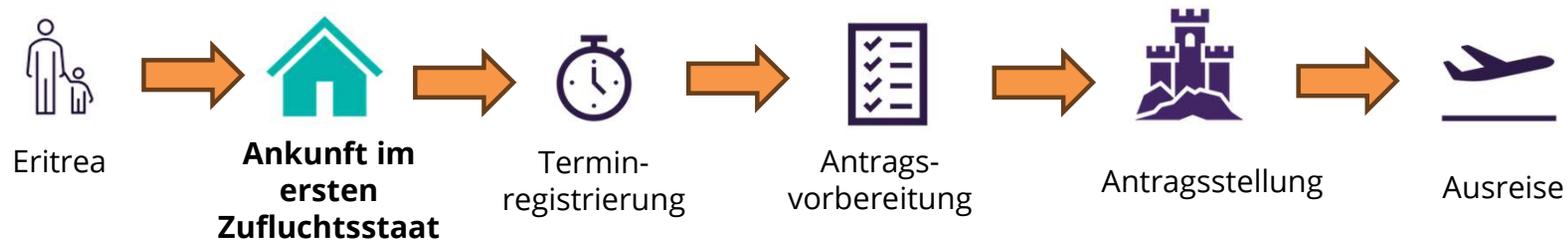
Vorstellung IRAP Europe

- IRAP Internationale NGO mit Hauptsitz in USA, Sitz IRAP Europe in Berlin
- Mission: direkte rechtliche Vertretung im Rahmen der Botschaftsverfahren, meist Familiennachzug aber auch Humanitäre Visa
- Teams aus USA, Deutschland, Frankreich, Schweden, UK, Jordanien, Libanon
 - Dt. Team entstand aus Kooperation mit Equal Rights Beyond Borders
- Fallüberweisungen für DE erhalten wir überwiegend durch UNHCR-Büros in Nord- und Ostafrika sowie aus Iran und Pakistan und von Beratungsstellen in Deutschland

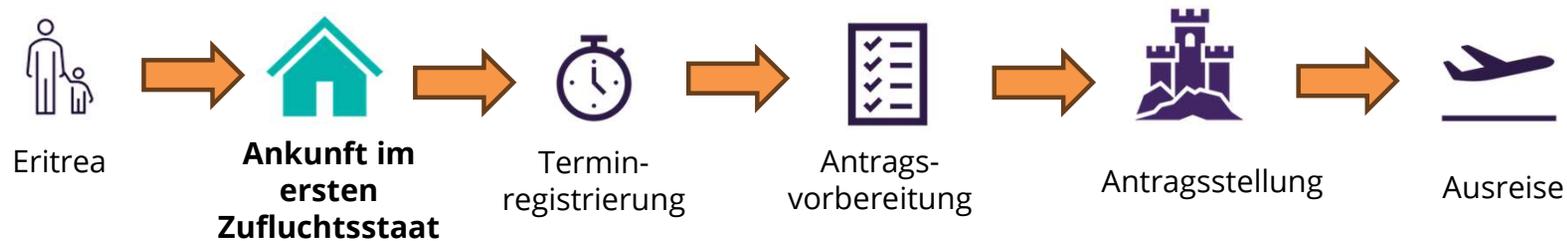


- **Keine Möglichkeit das Verfahren zur FZ in Eritrea einzuleiten:** keine Visumsantragstellung bei Deutscher Botschaft in Asmara möglich (Ersatzzuständigkeit: Deutsche Botschaft in Nairobi).
- „Nationaler Dienst“ der Regierung (für Frauen: von 18 bis 47 Jahren, für Männer: von 18 bis 57 Jahren) -> keine Möglichkeit einer „legalen“ Ausreise
- Die meisten Familienangehörigen müssen zunächst („illegal“) aus Eritrea fliehen, wenn sie zu einem Angehörigen in Deutschland nachziehen wollen -> in den vergangenen Jahren häufig in den Sudan oder Äthiopien



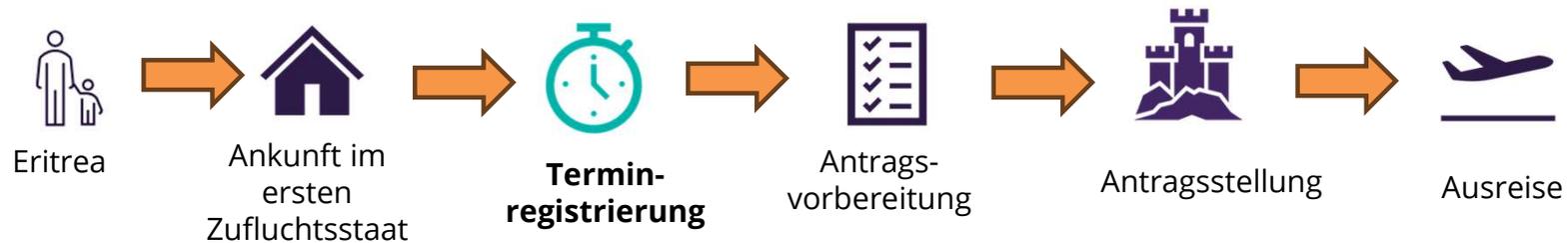


- Schwierige Lebensumstände in „traditionellen“ Zufluchtsstaaten für eritreische Flüchtlinge: zB Kriege in Äthiopien und Sudan
 - Aktuell in Äthiopien betr. Eritreer:innen: Berichte über willkürliche Verhaftungen, Hausdurchsuchungen und Abschiebungen nach Eritrea
- Hürden bei der Registrierung als Flüchtlinge: Registrierung ist oftmals nur an bestimmten Orten möglich (etwa in grenznahen Flüchtlingslagern)
 - Äthiopien: derzeit grdsl. keine Registrierungsmöglichkeit für Eritreer:innen
- Bewegungsfreiheit von Flüchtlingen wird in vielen Ländern Ostafrikas eingeschränkt („Encampment Policy“)
- Bei fehlender Flüchtlingsregistrierung: **Problem des Nachweises des „gewöhnlichen Aufenthaltes“**, sofern Antrag nicht in Kenia gestellt wird

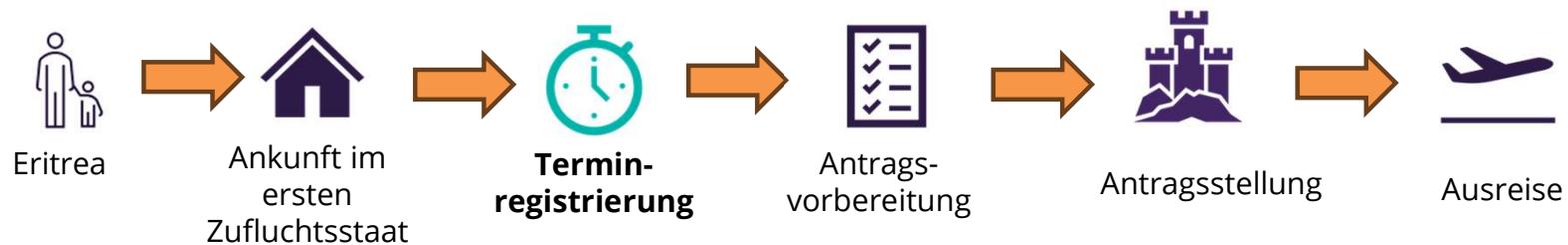


Tipps:

- Sofern keine Registrierung als Flüchtling erfolgt ist, andere Nachweise (Rechnungen, Verträge etc.) sammeln, um den gewöhnlichen Aufenthalt im Zufluchtsstaat zu belegen
- Ggf. checken, ob Geburtsdaten bei der Flüchtlingsregistrierung korrekt vermerkt wurden (in Eritrea wird der äthiopische Kalender verwendet, daher kommt es häufig zu Fehlern bei der „Umrechnung“ von Daten ins gregorianische Kalendersystem)

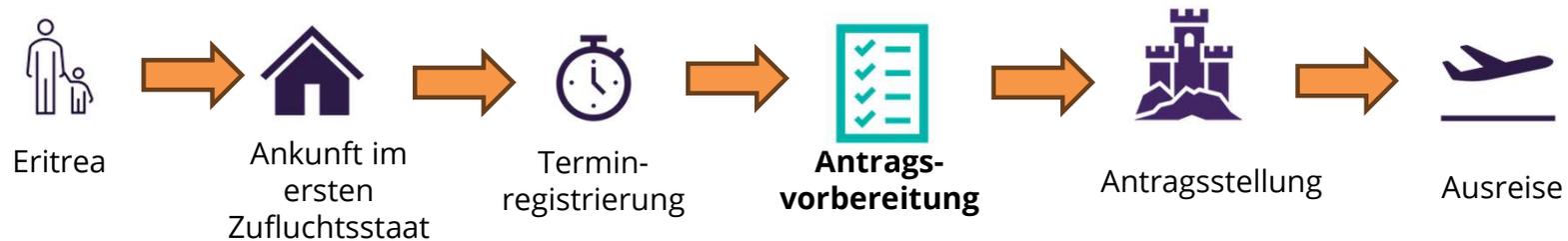


- Terminregistrierung zur Antragstellung (Achtung: unterschiedliche Wartelisten)
- **Lange Wartezeiten** bis zur Terminantragstellung (Äthiopien: ca. 2 Jahre, Kenia: > 1 Jahr, Ägypten kürzer).
- bei Terminregistrierung ist eine Angabe einer Passnummer erforderlich -> die meisten Eritreer*innen sind jedoch nicht im Besitz eines Passes



Tipps:

- Terminregistrierung sollte aufgrund der langen Wartezeiten so früh wie möglich erfolgen
- Sofern Familienangehörige keinen Pass besitzen: Angabe der UNHCR Registrierungsnummer anstelle einer Passnummer oder Verwendung einer offensichtlichen Fantasienummer („123456789“)
- Ggf. Stellung eines fristwahrenden Antrags bei drohender Volljährigkeit (kann per E-Mail oder Fax an deutsche Auslandsvertretungen geschickt werden)



- Sämtliche Voraussetzungen für den FZ sind zu belegen
- **P:** nur die wenigsten Eritreer*innen besitzen sämtliche von den dt. Botschaften im Verfahren zur FZ geforderten Nachweise
- Relevant insbesondere für die Voraussetzungen:
 - Erfüllung Passpflicht
 - Identitätsnachweis
 - Nachweis der familiären Beziehung (Elternschaft/ Ehe)
 - Einverständnis des anderen Elternteils

Vertiefung: Unzumutbarkeit der Beschaffung staatlicher Dokumente und alternative Glaubhaftmachung

Rechtliche Grundlagen

- Passpflicht, § 3 AufenthG
 - Ausnahme von der Passpflicht darin vorgesehen, s
- Nachweis von Identität § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG
- Identität und familiäre Beziehung *grdsl.* mittels st
 - Identität:
 - Pass/ ID-Karte
 - Geburtsurkunde
 - Familiäre Beziehung
 - Ehe durch Heiratsurkunde
 - Eltern-/Kindschaft durch Geburtsurkunde
- Wenn derartige Urkunden nicht vorhanden und deren Beschaffung **obj. unmöglich bzw subj. unzumutbar** ist Nachweis im Wege der **alternativen Glaubhaftmachung** zu erbringen

Art. 11 Abs. 2 der Familiennachzugsrichtlinie

„Kann ein Flüchtling seine familiären Bindungen nicht mit amtlichen Unterlagen belegen, so prüft der Mitgliedstaat andere Nachweise für das Bestehen dieser Bindungen; diese Nachweise werden nach dem nationalen Recht bewertet. **Die Ablehnung eines Antrags darf nicht ausschließlich mit dem Fehlen von Belegen begründet werden.**“

- Nur auf Fälle anerkannter Flüchtlinge anwendbar!
- Siehe dazu ausführlicher Asylmagazin 6-7/2020, 205

Vertiefung: Unzumutbarkeit der Beschaffung staatlicher Dokumente und alternative Glaubhaftmachung

Unmöglichkeit/ Unzumutbarkeit der Beschaffung staatlicher Dokumente bei Eritreer*innen

- Eltern/ Großeltern besitzen bereits keine eritreischen Dokumente
- Eritreische Botschaft geschlossen (Sudan) oder eingeschränkte konsularische Dienste (Äthiopien war lange eingeschränkt operativ, mittlerweile werden sowohl GebUrk., als auch Pässe ausgestellt)
- Eritreische Botschaften verlangen gewöhnlich Unterzeichnung einer Reueerklärung und Zahlung der Diasporasteuer

➔ BVerwG zur Unzumutbarkeit der Unterzeichnung der Reueerklärung (BVerwG 1 C 9.21, Urteil v. 11.10.2022)

P1: oftmals verlangen Botschaften Nachweis, dass Reueerklärung im Einzelfall verlangt wurde oder behaupten, Reueerklärung würde nicht mehr verlangt (insbes. Botschaft Addis Abeba)

P2: selbst bei Absehen von der Passpflicht dann oftmals langwierige Prüfung Identität anhand alternativer Glaubhaftmachung

Vertiefung: Unzumutbarkeit der Beschaffung staatlicher Dokumente und alternative Glaubhaftmachung

Staatliche Personen(stands)dokumente

- Pass, Personalausweis/ID-Karte („tasera“), Geburtsurkunde, staatliche Heiratsurkunde

Alternative Nachweise

- Einwohnerkarte („nabernet“), Militärausweise, Lebensmittelmarken („kubon“), Schulzeugnisse, Impfausweise/Gesundheitskarte, Nachweis über HIV Testung
- Kirchliche Tauf- oder Heiratsurkunden
- BAMF-Anhörungsprotokolle der Referenzperson
- Fotos, Chat-Protokolle
- Eidesstattliche Versicherungen insbes. Der Referenzperson (ggfs. notariell beurkunden lassen)
- DNA-Testung

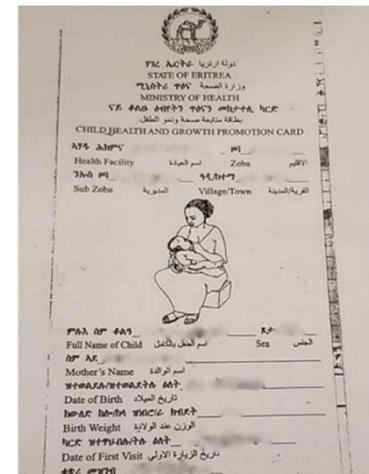


Bild: Kopie eines eritreischen Impfausweises/Gesundheitskarte

Für mehr Infos: [Gutachten](#) zum Zugang zu amtlichen Dokumenten für eritreische Flüchtlinge vom April 2021

Vertiefung: Unzumutbarkeit der Beschaffung staatlicher Dokumente und alternative Glaubhaftmachung

Sonderprobleme alternativer Glaubhaftmachung

- Rolle DNA Test
= Nachweis der biologischen Abstammung
 - Teil der Identität des Kindes
 - Indiz für rechtliche Elternschaft
 - Indiz für Ehe der Eltern (in Verbindung mit kultureller Unüblichkeit unehelicher Kinder)

- Nachweis der Ehe bei Fehlen einer Heiratsurkunde
 - Fotos der Hochzeit
 - Übereinstimmende eidesstattliche Versicherungen (ggfs notariell beurkundet)
 - Nachweis gemeinsamer Kinder über biolog. Abstammung (DNA Test) und Hinweis auf Unüblichkeit außerehelicher Kinder
 - Im Notfall Neu-Heirat - aber **P**: Nachfluchtehe - Anwaltlichen Rat einholen

Vertiefung: Unzumutbarkeit der Beschaffung staatlicher Dokumente und alternative Glaubhaftmachung

Tipps:

- Ratsuchende befragen, ob Beschaffung amtlicher Dokumente zumutbar
- Wenn unzumutbar:
 1. Stellungnahme einholen der Antragstellenden bzw. ihrer Erziehungsberechtigten über persönliche Unzumutbarkeit der Abgabe einer Reueerklärung und ggfs. notariell beurkunden lassen
 2. Identität/ fam. Bez. über alternative Glaubhaftmachung nachweisen
- Frühzeitig mit Beschaffung amtlicher und alternativer Dokumente beginnen und diese frühzeitig übersetzen lassen, Originale ggfs. zu Angehörigen ins Ausland schicken, sofern Dokumente in Deutschland sind
- Wenn Botschaft auf Vorlage amtlicher Urkunden oder Vorsprache bei ERI Botschaft beharrt, auf Unzumutbarkeits-Rspr. des BVerwG verweisen

Merke: Botschaften sind zur Prüfung mittels alternativer Glaubhaftmachung angewiesen – bei Weigerung ggfs. Einzelfallreferat kontaktieren: 509-visa@zentrale.auswaertige-s-amt.de

Vertiefung: Sorgerechtsproblematik in Kindernachzugsfällen

Problemaufriss

- oftmals Kindernachzug zu einem alleinstehenden Elternteil während anderer Elternteil auf Flucht oder im Militär verschollen/ verstorben ohne Sterbenachweis
- Botschaften zweifeln dann häufig (alleinige) Personensorge der Referenzperson an

P1: Nachweis familiärer Beziehung

= ist Referenzperson rechtlich gesehen als Vater/ Mutter anzusehen?

P2: Nachweis des **alleinigen** Sorgerechts der Referenzperson oder des Einverständnisses des anderen Elternteils

Vertiefung: Sorgerechtsproblematik in Kindernachzugsfällen

Rechtliche Grundlagen

- § 32 und § 36 a AufenthG setzen Eltern-/ Kindschaftsverhältnis voraus
Achtung: hier kommt es auf rechtliche Elternschaft an!
 - Rechtliche Elternschaft bestimmt sich nach Recht des Aufenthaltsstaates des Kindes (Art. 19 EGBGB)
 - Biologische Elternschaft stellt Indiz für rechtliche Elternschaft dar
- § 32 Abs. 3 AufenthG verlangt bei (ursprünglich) gemeinsamem Sorgerecht der Eltern:
 - Einverständnis des anderen Elternteils oder
 - Sorgerechtliche Entscheidung einer zuständigen Stelle (bspw. Familiengericht)

Vertiefung: Sorgerechtsproblematik in Kindernachzugsfällen

Wie wird Nachweis erbracht?

- Rechtliche Elternschaft
 - Amtlicher Nachweis: Geburtsurkunde
 - Alternative Nachweise
 - Biologische Abstammung (DNA-Test) als Indiz
 - Kulturelle Unüblichkeit unverheirateter Elternschaft
 - Nachname des Kindes Indiz für Vaterschaft
 - Eidesstattliche Versicherung
 - Unproblematisch idR bei verheirateten Eltern mit amtlichem Nachweis der Ehe, alleinerziehenden Müttern
 - Problematisch bei Zweifeln an Nachweis der Ehe oder unverheirateten Vätern
 - Wenn Sorgerecht bereits problematisch: rechtsanwaltlichen Rat einholen

Vertiefung: Sorgerechtsproblematik in Kindernachzugsfällen

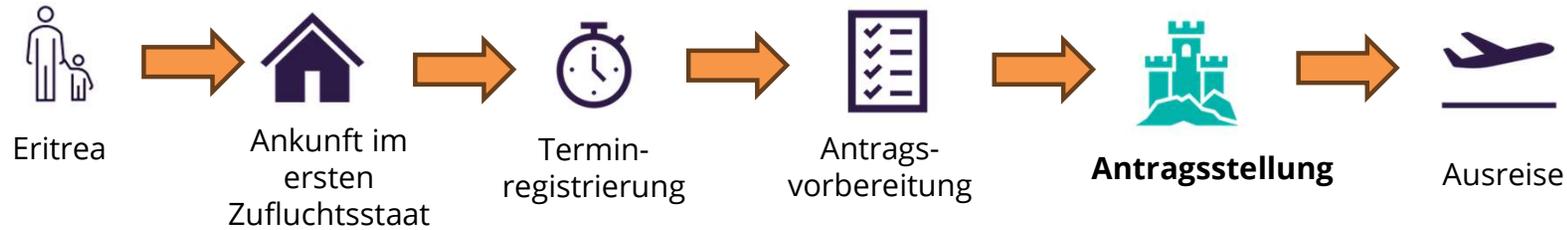
Wie wird Nachweis erbracht?

- Nachweis des Einverständnisses des anderen Elternteils oder der alleinigen Sorgeberechtigung der Ref.person
 - Bei alleinigem Sorgerecht der Referenzperson kein Einverständnis des anderen (biolog.) Elternteils notwendig!
 - Nachweis des alleinigen Sorgerechts über eritreische Ledigkeitsbescheinigung oder eidesstattliche Versicherung + ggfs. Rechtliche Ausführungen zum Kindschaftsrecht des Aufenthaltsstaats
 - Bei gemeinsamem Sorgerecht:
 - Notariell beurkundetes Einverständnis oder Einverständnis erklärt vor einer deutschen Auslandsvertretung
 - Sonst: Schriftliches Einverständnis bestenfalls in Kombination mit Foto von Identitätsdokument des Elternteils, ggfs. Fotos von der Unterzeichnung
 - Bei (ursprünglich) gemeinsamem Sorgerecht aber Unmöglichkeit, Einverständnis einzuholen
 - eidesstattliche Versicherung der Referenzperson über Umstände der Beziehung, Geburt, Verschwindens des anderen Elternteils
 - Ggfs. Sorgerechtsverfahren in Aufenthaltsstaat oder in Deutschland notwendig – rechtsanwaltlichen Rat einholen

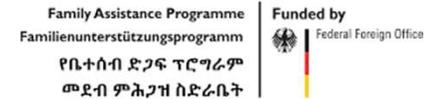
Vertiefung: Sorgerechtsproblematik in Kindernachzugsfällen

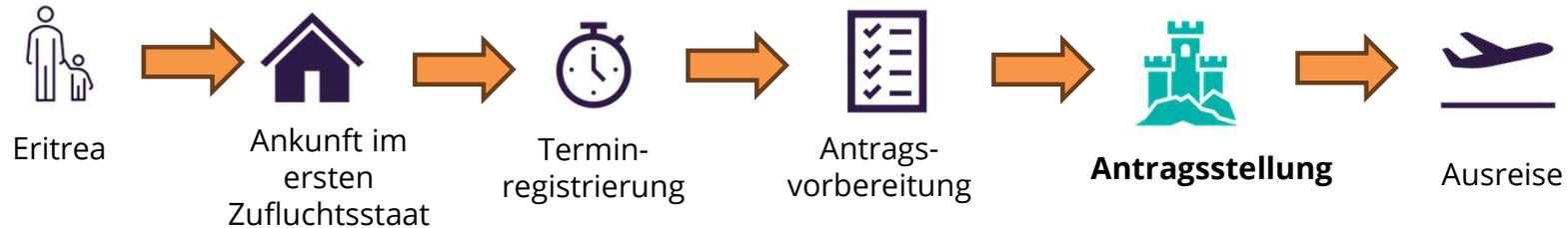
Tipps:

- Ratsuchende befragen, ob Einverständnis des anderen Elternteils eingeholt werden kann
- Etwaige Versuche gut dokumentieren
- Bei Unmöglichkeit der Einholung des Einverständnisses eidesstattliche Versicherung aufnehmen
- In Fällen, in denen Sorgerecht problematisch oder Botschaft auf Vorlage eines nicht erbringbaren Einverständnisses beharrt – rechtsanwaltlichen Rat einholen



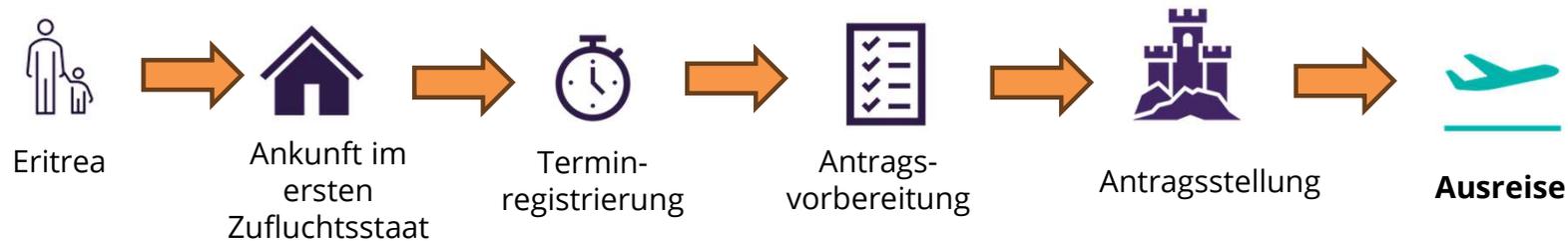
- In einigen Ländern (z.B. Äthiopien, Kenia) haben Deutsche Botschaften die Antragsannahme an das *Family Assistance Programme* von IOM (IOM FAP) ausgelagert
- Aufgaben von IOM FAP: Versendung der Termineinladungen, Beratung von Antragsteller*innen zur Dokumentenbeschaffung, Antragsannahme, Abnahme biometrischer Daten
- Was IOM FAP nicht tun darf: Visumanträge inhaltlich prüfen!
- Problem in der Praxis: Verweigerung der Antragsannahme durch IOM FAP, wenn geforderte Nachweise fehlen -> häufiges Problem bei eritreischen Antragsteller*innen



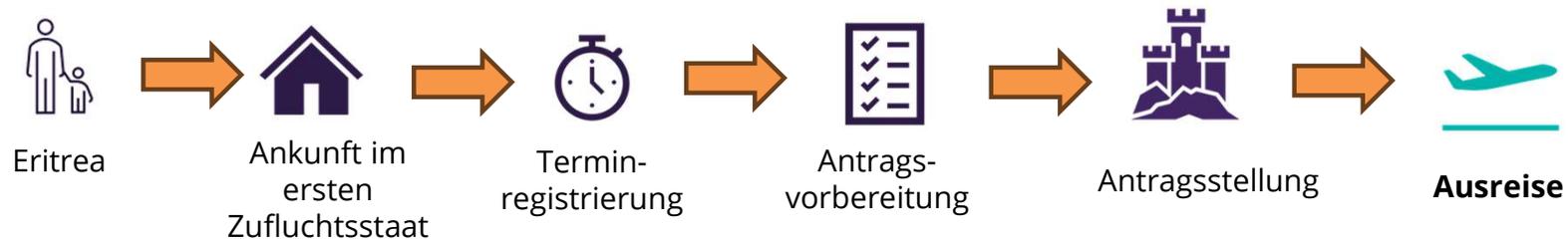


Tipps:

- Sollte eine Antragstellung trotz fehlender Nachweise gewünscht sein (z.B. weil diese nicht nachträglich beschafft werden können) -> IOM FAP darauf hinweisen, dass Nachweise nicht eingereicht werden können und eine Antragstellung dennoch gewünscht wird
- Bei rechtswidrige Verweigerung der Antragsannahme: Beschwerde bei IOM FAP -> falls kein Erfolg: Beschwerde bei Dt. Botschaft -> falls kein Erfolg: Beschwerde bei Einzelfallreferat des AA (509): E-Mail: 509-visa@zentrale.auswaertiges-amt.de



- Viele Länder Ostafrikas lassen Flüchtlinge nur mit einer Ausreiseerlaubnis („exit permit“) aus dem Land ausreisen
- Problematik: Verfahren zum Erhalt der Ausreiseerlaubnis sind oft bürokratisch, zeitaufwendig und teils mit hohen Kosten verbunden. -> es besteht die Gefahr, dass das deutsche Visum abläuft bevor die Ausreiseerlaubnis ausgestellt wurde
- Situation in Äthiopien: Unregistrierte Flüchtlinge erhalten die Ausreiseerlaubnis nur gegen die Zahlung einer hohen Strafgebühr (in der Regel 3,200 USD pro Person)
- „Exit permits“ sind teilweise nur wenige Tage gültig. -> Personen müssen sofort ausreisen, da „exit permits“ sonst ungültig werden oder weitere Strafgebühren anfallen



Tipps:

- Sofern Familienangehörige mit einem Reiseausweis für Ausländer (RafA) reisen werden -> unbedingt darauf achten, dass RafA für min. 3 Monate gültig ist
- Ratsuchende frühzeitig darauf hinweisen, dass im Rahmen der Beantragung der Ausreiseerlaubnis hohe Gebühren anfallen können bzw. eine zügige Ausreise erfolgen muss

Die wichtigsten Tipps in Übersicht

- ✓ Wenn keine Flüchtlingsregistrierung möglich, Nachweise zur Ankunft im Drittstaat sammeln
- ✓ Frühzeitig Terminregistrierung vornehmen
- ✓ Frühzeitig mit Beschaffung amtlicher Dokumente starten, wenn für Ratsuchende möglich & zumutbar
- ✓ Individuelle Gründe zusammenfassen, wenn für Ratsuchende Beschaffung amtlicher Dokumente nicht zumutbar ist
- ✓ Alternative Nachweise sammeln (und ins Deutsche übersetzen lassen)
- ✓ Alle Originale vorhandener Dokumente zum Angehörigen schicken
- ✓ Bei rechtswidriger Verweigerung der Antragsannahme durch IOM FAP notfalls Botschaft und ggf. Einzelfallreferat des AA einschalten
- ✓ Ggf. Schriftlichen Antrag bei Botschaft stellen bei drohender Volljährigkeit
- ✓ Frühzeitig Familie auf Kosten für Ausreisegenehmigung/ Dauer Ausreiseprozedur hinweisen
- ✓ Falls Ausreise mit RafA erfolgt und Ausreisegenehmigung eingeholt werden muss: Um Erteilung eines RafA mit Gültigkeit von mind. 3-6 Monaten bitten

Vielen Dank!